

Bekanntmachung

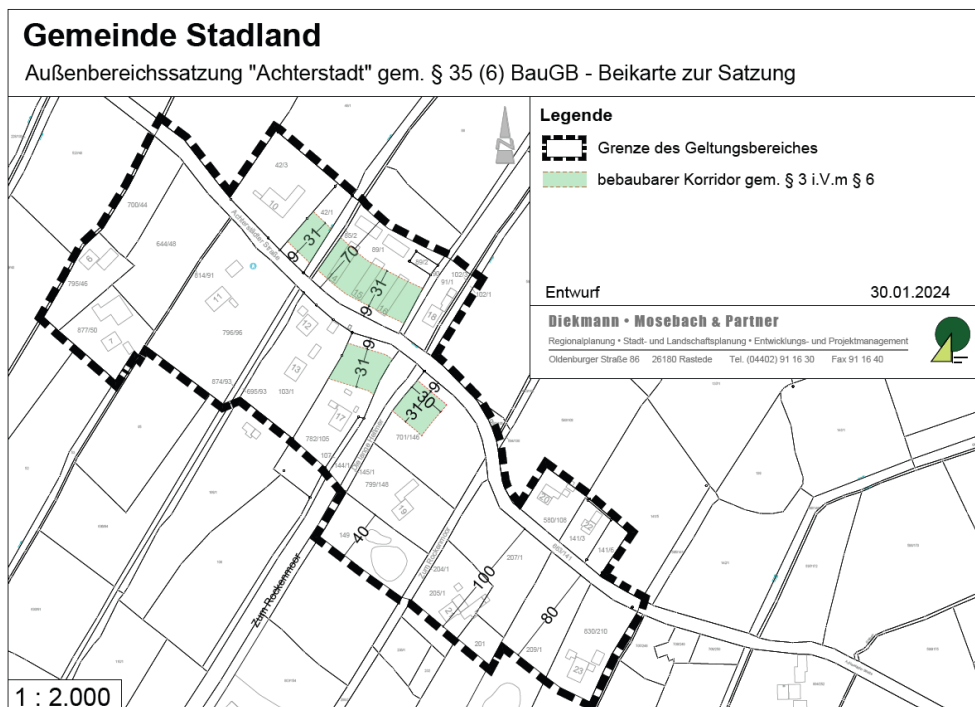
Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

„Achterstadt“

mit örtlichen Bauvorschriften

In Rahmen frühzeitiger Informationsveranstaltungen am 17.11.2020 und 26.04.2022 sind die Bürger über die Entwicklung einer möglichen Außenbereichssatzung für Achterstadt informiert worden. Am 23.06.2023 hat die frühzeitige Bürgerinformation gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 11. Januar 2024 beschlossen das Verfahren zur Aufstellung einer „Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Achterstadt“ gem. § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung Achterstadt) einzuleiten. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der Achterstädter Straße vom Grundstück Haus Nummer 6 bis Achterstädter Straße Haus Nummer 23. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Am 11. Januar 2024 hat der Rat der Gemeinde Stadland dem Entwurf der Außenbereichssatzung Achterstadt zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zum Erlass der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Achterstadt führt die Gemeinde nun gemäß § 3 (2) BauGB vom **9. Februar bis einschließlich 9. März 2024** die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen durch, indem die Unterlagen im Internetportal des Landes (www.uvp.niedersachsen.de) und auf der Homepage der Gemeinde Stadland (www.stadland.de/bauen-wirtschaft/bauen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/) einsehbar sind.

Der Bürgermeister

Gleichzeitig erfolgt eine öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen im Rathaus der Gemeinde, Am Markt 1, 26935 Stadland, 2. OG, zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags 8-12 Uhr, donnerstags außerdem 14-17 Uhr).

Die veröffentlichten Entwurfsunterlagen umfassen den Satzungstext mit der Planzeichnung des Geltungsbereichs und Begründung. Während der Frist der Veröffentlichung können Stellungnahmen (vorzugsweise elektronisch) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde die Informationen in diesen Stellungnahmen nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und wenn ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ziel und Zweck der Planung:

Kommunales Planungsziel dieser Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB ist es, innerhalb des baulich vorgeprägten Bereiches in der Ortschaft Achterstadt eine verträgliche Weiterentwicklung bestehender baulicher Strukturen zur Eigenentwicklung zu ermöglichen. Zum einen sollen Lückenschließungen ermöglicht werden, die sich harmonisch in die im Außenbereich gelegenen städtebaulichen Strukturen einfügen und somit zur ortsgerechten Verdichtung des vorhandenen Siedlungsansatzes beiträgt. Im Kern der Ortschaft wird daher die Errichtung zusätzlicher Gebäude ermöglicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 (1) e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und NDSG. Wer zum Aufstellungsverfahren eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgibt, erhält keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB. Weitere Informationen können dem mitveröffentlichten Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden.

Der Bürgermeister

Harald Stindt

Impressum:

Stadlander Amtsblatt – elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Stadland
Herausgeber: Gemeinde Stadland, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 26935 Stadland
Erscheinungsdatum: 01.02.2024
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeister Harald Stindt
Homepage der Gemeinde Stadland: www.stadland.de